

Anlage 8

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 10 des Abg. Christian Grascha (FDP)

Können Niedersachsens Bürger ausreichend vor Beeinträchtigungen durch Höchstspannungsfreileitungen geschützt werden?

Die zunehmende Einspeisung von regenerativ erzeugter elektrischer Energie und der zunehmende europaweite Stromhandel und -transport bedürfen der Modernisierung und des Ausbaus des Höchstspannungsnetzes in Deutschland. Der Bundesgesetzgeber hat hierfür das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze verabschiedet und vier Pilotprojekte zur Erprobung für den Einsatz von Erdkabeln benannt. Drei der Pilotprojekte finden ganz oder in Teilen in Niedersachsen statt, sodass die Erprobung der Teilverkabelung eine besondere Bedeutung in Niedersachsen erlangt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung den Bau der drei in Niedersachsen geplanten Pilottrassen auf der 380-KV-Ebene für notwendig?
2. Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben die Landesbehörden, um dem jeweiligen Netzbetreiber eine Teilverkabelungspflicht abzuverlangen?
3. Welche Kriterien können in den Genehmigungsverfahren der Bildung von technisch und wirtschaftlich sinnvollen Teilverkabelungen und somit gegebenenfalls auch einer Verkürzung der Trassenführung zugrunde gelegt werden?

Der Ausbau des Höchstspannungsnetzes in Deutschland ist zentraler Bestandteil der Strategie der Bundesrepublik Deutschland zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie des klimafreundlichen Umbaus und der Modernisierung der Stromerzeugungsstrukturen. Ohne diese Ausbaumaßnahmen lassen sich die in Norddeutschland geplanten Erzeugungsmengen im Bereich der erneuerbaren Energien nicht im ausreichenden Umfang in die Verbrauchsschwerpunkte Süd- und Westdeutschlands weiterleiten. Insbesondere die in der Deutschen Bucht im Bau befindlichen und in den nächsten Jahren geplanten großen Offshorewindparks lösen diesen dringlichen Netzausbaubedarf aus.

Durch die dena-Netzstudie 1 aus dem Jahr 2005 wurde der notwendige Neubaubedarf im Höchstspannungsnetz sowohl von der Netzwirtschaft als auch den Verbänden und Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien einvernehmlich festgestellt. Der Neubaubedarf umfasst eine

Gesamtlänge von ca. 850 km, wovon ca. 400 km auf Niedersachsen entfallen. Bereits im Mai 2006 hat die Umweltministerkonferenz des Bundes und der Länder im niedersächsischen Aerzen in einem einstimmigen Beschluss die Notwendigkeit dieses Netzausbaus bekräftigt.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21. August 2009, in dem als Artikel 1 auch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) enthalten ist, hat der Bundesgesetzgeber die Notwendigkeit der durch die dena-Netzstudie 1 identifizierten Ausbaumaßnahmen auch gesetzlich festgestellt.

In diesem Gesetz sind auch vier Pilotprojekte normiert worden, in denen bundesrechtlich erstmalig Planfeststellungsverfahren zur Zulassung von Teilverkabelungen eingeführt worden sind. In den Pilotprojekten werden Teilverkabelungen immer dann ermöglicht, wenn Wohnbereichsannäherungen von 200 m (Außenbereich) bzw. 400 m (Innenbereich) unterschritten werden. Diese Abstandsregelungen für Teilverkabelungen sind vom Bundesgesetzgeber aufgrund der entsprechenden Regelungen des Erdkabelgesetzes und des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen aufgegriffen worden.

Immer dann, wenn in der konkreten örtlichen Lage die Möglichkeit besteht, einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt zu bilden, kann bei den genannten Siedlungsannäherungen eine Teilverkabelung durchgeführt werden. Aufgrund der hohen Kosten insbesondere für die Übergangsbauwerke von Freileitungs- und Teilverkabelungsabschnitten gehen die Übertragungsnetzbetreiber davon aus, dass ein Teilverkabelungsabschnitt eine Länge von 3 km nicht unterschreiten sollte.

Bei den natürlichen Gegebenheiten Niedersachsens ist damit zu rechnen, dass derartige Teilabschnitte in der Regel technisch möglich sein werden.

Bereits einzelne Wohnbereichsannäherungen - auch im Außenbereich - können die Teilverkabelungsmöglichkeit auslösen, soweit nicht natürliche Hemmnisse, wie z. B. schützenswerte Feuchtgebiete, dem entgegenstehen. Es gibt keine rechtliche Notwendigkeit, dass die Wohnbereichsannäherungen eine Länge von 3 km haben. Dies macht bereits die vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Abstandsregelung für Außenbereichsannäherungen deutlich. Außenbereichsbebauungen sind in der Regel eher kleinere Nutzungen. Auch diese

können die Teilverkabelungsnotwendigkeit auslösen.

Die Erprobung der Teilverkabelungstechnologie dient ausdrücklich den Interessen Niedersachsens. Das Land Niedersachsen ist im besonderen Maße vom Netzausbau betroffen. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Netzausbaumaßnahmen zu erhöhen, bieten Teilverkabelungsmöglichkeiten in sensiblen Bereichen zusätzliche Möglichkeiten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die in Niedersachsen geplanten Pilottrassen gehören gemäß § 1 Abs. 1 des EnLAG zum vordringlichen Bedarf. Die Leitungstrassen dienen der Schließung von Netzlücken und werden insbesondere für die Übertragung der Leistung aus den geplanten Offshorewindparks benötigt.

Zu 2: In den Fällen, in denen durch die Freileitungstrassen Wohnbereichsannäherungen von 200 m bzw. 400 m unterschritten werden, steht dem Übertragungsnetzbetreiber in der Regel die teilweise Erdverkabelungsmöglichkeit als Alternative zur Verfügung. Die Landesregierung erwartet von den Übertragungsnetzbetreibern, dass sie diese Möglichkeiten bei ihrer Antragstellung nutzen und in diesen Fällen teilweise Erdverkabelungsabschnitte beantragen, da diese die Eingriffe in den Raum und das Wohnumfeld signifikant vermindern können. Es ist dem Vorhabensträger aus den vorgenannten Gründen ausdrücklich zuzumuten, in diesen Fällen von der eingriffssärmeren Ausbautechnik Gebrauch zu machen und die Schutzziele des Landes zu beachten. Dies ist bereits in den Antragsunterlagen für die Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen. Eine technunabhängige raumordnungsrechtliche Trassenprüfung ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Auswirkungen von Freileitungstechniken und Erdverkabelungssystem auf die betroffenen Räume und Schutzziele nicht möglich.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Raumordnungsverfahren, sind die Erdkabelabschnitte in die Unterlagen für die Planfeststellungsverfahren einzuarbeiten und entsprechend zu beantragen. Wird von dieser Möglichkeit, die eingriffssärmste Trasse zu wählen, durch den Übertragungsnetzbetreiber kein Gebrauch gemacht, werden durch die Genehmigungsbehörde in den Planfeststellungsverfahren darstellende Alternativbetrachtungen in den Antragsunterlagen abverlangt, in denen die Eingriffswirkungen der beiden Ausbautechniken in den konkreten Fällen dargestellt und abgewogen

werden. Die Planfeststellungsbehörde weist bereits bei Antragstellung darauf hin, dass in diesen Bereichen nur die Technikvariante genehmigungsfähig sein wird, die zu geringeren Belastungen und Eingriffen führt. Es ist davon auszugehen, dass dies in der Regel die Teilverkabelungstechnik sein wird.

Sollte ein Übertragungsnetzbetreiber nicht bereit sein, in diesen Fällen eine Teilverkabelungslösung zu beantragen, kann die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen nur die Nichtgenehmigungsfähigkeit der Freileitungsvariante für diesen Teilabschnitt feststellen.

Die Landesregierung erwartet von den Netzbetreibern, dass auch in diesen Fällen die gesetzliche Verpflichtung zum Netzausbau erfüllt wird und die entsprechenden Teilverkabelungsanträge gestellt werden.

Zu 3: Die Genehmigungsbehörden treffen hierzu grundsätzlich keine Feststellungen. Es ist Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, für derartige Teilverkabelungsabschnitte die auch wirtschaftlich sinnvollen Verkabelungslängen zu bestimmen und zu beantragen. Bei der Trassenplanung bieten die Teilverkabelungsmöglichkeiten natürlich auch die Option, in Einzelfällen zu deutlich kürzeren Trassenverläufen zu kommen. Teilverkabelungsabschnitte können in Siedlungsnähe geführt werden und bieten damit zusätzliche Trassenoptionen, z. B. könnten großräumige Umwege um Siedlungsgebiete vermieden werden. Derartige Überlegungen können auch von Dritten als Vorschlag von optimierten Trassenführungen in den Genehmigungsverfahren eingebracht werden.

Anlage 9

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 11 der Abg. Ina Korter und Christian Meyer (GRÜNE)

Was unternimmt die Landesregierung, um das Wiesenvogelbrutgebiet Strohauser Plate zu verbessern?

Der Brutbestand typischer Wiesenvogelarten bricht auf der Strohauser Plate und damit auf einer als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Domänenfläche des Landes Niedersachsen ein. Nach einem Bericht der *Nordwest-Zeitung* vom 10. Juni 2010 ist der Brutbestand der Uferschnepfe von rund 80 Paaren in den 90er-Jahren auf aktuell noch 17 Brutpaare geschrumpft. Der Brutbestand des Kiebitzes auf